

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-0105/2016-MPA BS

**Gegenstand:**

Beschichtungsstoff gemäß Bauregelliste A  
Teil 2, lfd. Nr. 2.15:  
„Acryl-Zementlack“  
in Verbindung mit der Grundierung  
„Acryl-Grund“

**Antragsteller:**

Remmers Baustofftechnik GmbH  
Bernhard-Remmers-Straße 13  
D 49624 Lönningen

**Ausstellungsdatum:**

01. Mai 2009

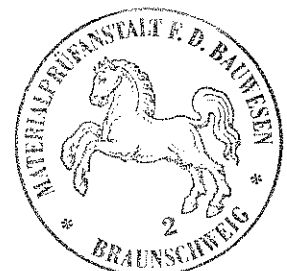
**Geltungsdauer bis:**

30. April 2014

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-0105/2016-MPA BS ist erstmals am 02. Mai 1996 ausgestellt worden.



## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

- 1.1 "Acryl-Zementlack" ist ein rissüberbrückender Beschichtungsstoff, wässrige Kunststoffdispersionsfarbe auf Basis eines Acryl-Copolymer.  
"Acryl-Grund" ist eine farblose, lösemittelhaltige Grundierung auf Basis eines Acryl-Mischpolymers.
- 1.2 Der Beschichtungsstoff eignet sich zur Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für:
- Heizöl EL
  - Dieselkraftstoff sowie
  - ungebrauchte Motoren- und Getriebeöle sowie den Flüssigdüngern
  - Praysol 10/34 NP-Lösung<sup>1)</sup> und
  - 28 N-Lösung<sup>1)</sup>
- innerhalb allseitig geschlossener Gebäude und im Freien

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Anforderungen an die Eigenschaften und Zusammensetzung
- 2.1.1 Die gebrauchsfertige Beschichtung aus "Acryl-Zementlack" in Verbindung mit „Acryl-Grund“ hat folgende Eigenschaften:
- kann auf Dauer Risse von 0,2 mm Breite überbrücken,
  - ist undurchlässig und chemisch beständig gegen:
    - Heizöl EL und
    - Dieselkraftstoff sowie
    - ungebrauchte Motoren- und Getriebeöleinnerhalb allseitig geschlossener Gebäude und im Freien,
  - haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund und ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung),
  - ist alterungsbeständig und
  - erfüllt hinsichtlich der Feuerausbreitung die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102.

Der Nachweis wurde durch Prüfungen nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für wassergefährdende Flüssigkeiten erbracht.

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

„Acryl-Grund“ und „Acryl-Zementlack“ dürfen nur im Werk Am Priggenbusch in D-49624 Lönigen, hergestellt werden. Die Herstellung hat nach der bei der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle hinterlegten Rezeptur zu erfolgen. Änderungen in der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle.

<sup>1)</sup> zusätzlich zu der in den Bau- und Prüfgrundsätzen genannten Prüfflüssigkeit geprüfte Medien



## 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.2.1 Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.2.2 Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern.

## 2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Die Gebinde müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

2.2.3.2 Der Abschnitt 1.2 (Anwendungsbereich) ist auf den Gebinden in vollem Wortlaut wiederzugeben.

2.2.3.3 Das Datum, bis zu dem der Beschichtungsstoff verwendet werden darf (Verfalldatum), ist deutlich und unverschlüsselt auf den Gebinden anzugeben.

2.2.3.4 Der Hersteller muss den Verarbeiter verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit den Angaben nach Abschnitt 2.2.3.5 zu kennzeichnen, wobei mitgelieferte Schilder verwendet werden sollen.

2.2.3.5 Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten.

Zur Beschichtung dieser Auffangwanne wurde verwendet:

Beschichtungsstoff: " Acryl-Zementlack " mit der Grundierung " Acryl-Grund "

Nr. des allg. bauaufs. Prüfzeugnisses: P-0105/2016

Antragsteller: Remmers Baustofftechnik GmbH  
Bernhard-Remmers-Straße 13  
49624 Lönigen

beschichtet am:

von:

Hinweise für den Betreiber der Anlage:

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe verwenden!

Nach Aufstellen des Behälters kontrollieren, ob die Beschichtung unbeschädigt ist!

Weitere Kontrollen in Abständen von 2 Jahren werden empfohlen (Risse).

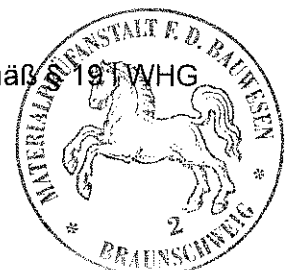
## 2.3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit „Acryl-Grund“ und „Acryl-Zementlack“ beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1) und die Richtlinie "Standortsicherheits- und Brauchbarkeitsnachweise für beschichtete Auffangräume aus Stahlbeton zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten" (Mitteilung DIBt 2/1989, S. 43 und 44).

## 2.4 Bestimmungen für die Ausführung

2.4.1 Für die Ausführung der Beschichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1, Seite 1 bis 2).

2.4.2 Die Beschichtungsarbeiten müssen nicht von einem Fachbetrieb gemäß 197 WHG ausgeführt werden.



## 2.5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

- 2.5.1 Der Betreiber hat die Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 19i des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ständig zu überwachen. Hierfür gelten die unter Nr. 2 der Anlage 2 aufgeführten Kriterien.
- 2.5.2 Der Betreiber einer Lageranlage hat je nach landesrechtlichen Regelungen Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

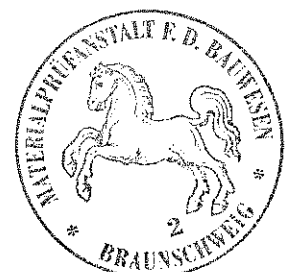
## 3 Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für das in Nr. 2.2.1 angegebene Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer Erstprüfung durch eine anerkannte Stelle, einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- 3.1.2 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- 3.1.3 Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- 3.2.1 In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte des Deutschen Instituts für Bautechnik zu beachten.
- 3.2.2 Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge, die folgenden Prüfungen durchzuführen:
- Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment/Füllstoff und Löse- bzw. Dispergiermittel
  - Prüfung des Beschichtungsstoffs auf seine Viskosität
  - Feststellung des Litergewichtes des Beschichtungsstoffes.
- 3.2.3 Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.



### 3.3 Fremdüberwachung

- 3.3.1 In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- 3.3.2 Die Fremdüberwachung der Herstellung von „Acryl-Grund“ und „Acryl-Zementlack“ ist nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für wassergefährdende Flüssigkeiten durchzuführen.
- 3.3.3 Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig auf Verlangen vorzulegen.

## 4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Nach Vorliegen des Übereinstimmungszertifikats hat der Hersteller die Gebinde des Beschichtungsstoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen, wobei der Name des Herstellers, die Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie das Bildzeichen oder die Bezeichnung der Zertifizierungsstelle anzugeben sind.

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des §§ 25a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324) in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. Da in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten sind, hat das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bundesweit Gültigkeit.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen.

## 7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.



- 7.4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7.7 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.
- 7.8 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt eine Eignungsfeststellung nach § 19 h Wasserhaushaltsgesetz (WHG).



ORR Dr.- Ing. K. Herrmann  
Leiter der Prüfstelle



i. A.  
N. Meyer-Laurien (Techn. Ang.)  
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 01. Mai 2009

## Verarbeitungsrichtlinien für den Beschichtungsstoff „Acryl-Zementlack“ in Verbindung mit der Grundierung „Acryl-Grund“

### 1 Beschreibung

#### Art und Aufbau der Werkstoffe

"Acryl-Grund" ist eine farblose, lösemittelhaltige Grundierung auf Basis eines Acryl-Mischpolymers.

"Acryl-Zementlack" ist eine wässrige Kunststoffdispersionsfarbe auf Basis eines Acryl-Copolymer.

Lieferbare Farben: kieselgrau, silbergrau und resedagrün.

#### Anwendung

Zum Beschichten von Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl EL und Dieselkraftstoff sowie ungebrauchte Motoren- und Getriebeöle.

#### Lagerung

Bei sachgerechter Lagerung sind unangebrochene Gebinde 24 Monate verwendbar. Der Ablauf der Verwendbarkeit (Verfalldatum) ist auf dem Gebinde angegeben. Die Kennzeichnung auf den Gebinden nach der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) für „Acryl-Grund“ ist zu beachten.

### 2 Bauliche Voraussetzungen

Durch konstruktive Maßnahmen sind Setzungs- und Schwindrisse in den Umfassungswänden und der Sohle der Auffangwannen und Auffangräume zu verhindern (z.B. Verzahnung, Bewehrung, Anker o.ä.). Der Lastfall "Flüssigkeitsdruck" ist zu berücksichtigen. Bewegungsfugen sind im Bereich der Auffangwannen und Auffangräume unzulässig. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen tragfähig sowie frei von Fehlstellen sein. Innenliegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen. Putz und Estrich müssen fest auf den tragenden Bauteilen bzw. Umfassungswänden und der Sohle haften. Ihre Oberfläche darf nicht mit der Stahlkelle geglättet, sondern muss mit dem Holzbrett abgerieben sein. Ein Pudern mit Zement ist nicht zulässig. Rohrdurchführungen im Bereich unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes in Auffangwannen und Auffangräumen sind unzulässig. Betonflächen, die den obigen Bedingungen nicht entsprechen und alle Arten von Mauerwerk sind mit einem fest haftenden Zementputz zu versehen.

Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden.

Für die Güte der Untergründe gelten die folgenden Normen und Richtlinien:

Beton: DIN 1045 (Ausgabe 2008)

Putz: DIN V 18 550 Teil 1, Tabelle 1, Putzmörtelgruppe P III (Ausgabe 2005)

Estrich: DIN 18 560 Teil 3, Abs. 5.3 Tabelle 1 - Festigkeitsklasse ZE 20 - in Verbindung mit Teil 1, Abs. 6.4 (Ausgabe 2006)



Wassereinwirkung auf die Rückseite der Beschichtung muss vermieden werden. Wenn Grund- oder Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses entsprechend abzudichten. Hierfür gilt:

DIN 18 195 Teil 4 Bauwerksabdichtungen  
Abdichtung gegen Bodenfeuchtigkeit; Bemessung und Ausführung  
(Ausgabe August 2000)

Erst wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind, darf eine Beschichtung aufgebracht werden, da sie nur dann ihren Zweck erfüllen kann.

### 3 Oberflächenvorbereitung und -beschaffenheit

Die Oberfläche muss fest sein, frei von Zementschlämme, Zementhaut, losen und mürben Teilen, Gefügefehlstellen und trennend wirkenden Substanzen (z.B. Öl, Fett, Paraffin, Gummiabrieb, Trennmittel, Nachbehandlungsmittel, organische Zusätze, Anstrichreste). Sie darf weder abmehlen noch absanden.

Vor dem Aufbringen der Beschichtung ist die Oberfläche vom Beschichter zu beurteilen und abzunehmen.

Oberflächen müssen im allgemeinen vorbehandelt werden. Bei Putz- und Estrichflächen reicht eine mechanische Reinigung mit hartem Besen, Stahlbürste oder Industriestaubsauger reicht in der Regel aus. Bei Betonflächen empfiehlt sich ein leichtes Sandstrahlen oder Aufrauen des Untergrundes mit der Remmers Nebelstrahltechnik-Kompaktanlage. Sofern zur Ausbesserung von Fehlstellen Verspachtelungen erforderlich sind, ist hierfür „Relö-Schnell-Reparaturmörtel“ zu verwenden.

### 4 Verarbeitung

#### Aufbereiten des Beschichtungsmaterials:

Acryl-Grund und Acryl-Zementlack sind vor Gebrauch gründlich aufzurühren.

Mindesttemperatur für Umluft und Untergrund: +5 °C.

Relative Luftfeuchtigkeit: max. 90 %.

Auftragsarten: Pinsel, Deckenbürste oder Lammfellrolle

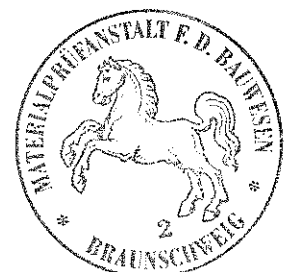
Für eine gute Durchlüftung während der Beschichtungsarbeiten ist Sorge zu tragen.

#### Anstrichaufbau

Für eine ausreichende Beschichtung sind mindestens eine Grundierung mit „Acryl-Grund“ und drei Deckanstriche mit „Acryl-Zementlack“ erforderlich. Aufeinanderfolgende Anstriche sind zur Vermeidung von Fehlstellen mit unterschiedlich eingefärbten Anstrichstoffen auszuführen. Um die Anzahl der aufgetragenen Schichten deutlich sichtbar zu machen, sind an den Seitenwänden der 2. und die weiteren Anstriche nur so weit hochzuführen, dass vom vorherigen Anstrich ein Streifen von jeweils etwa 1 cm Breite unüberstrichen bleibt.

Grundanstrich: „Acryl-Grund“ unverdünnt auftragen  
Verbrauch: 80 ml/m<sup>2</sup>

Deckanstriche: Bei den drei Deckanstrichen ist  
„Acryl-Zementlack“ unverdünnt aufzutragen,  
Verbrauch je Anstrich: 165 ml/m<sup>2</sup>





Für die Gesamtbeschichtung werden mindestens 80 ml/m<sup>2</sup> „Acryl-Grund“ und 500 ml/m<sup>2</sup> „Acryl-Zementlack“ benötigt. Hierdurch wird eine Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 330 Mikrometern erreicht.

Zeit der Aufeinanderfolge der Anstriche: zwischen Grundierung und den einzelnen Deckanstrichen sind jeweils 24 Stunden Trocknungszeit einzuhalten.

Die Beschichtung sollte mindestens 7 Tage durchtrocknen, bei guter Belüftung und einer Temperatur von 18-20°C sowie einer relativen Luftfeuchtigkeit von  $\leq 65\%$ , bevor den Witterungseinflüssen ausgesetzt oder durch Montagearbeiten belastet wird. Sie ggf. durch eine Abdeckung zu schützen, wobei ein Luftaustausch/Belüftung gegeben sein muss.

Remmers Bauchemie GmbH  
Bernhard-Remmers-Straße  
49624 Lönningen

Im April 2009



## Prüfung durch Sachverständige

### 1 Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme

- 1.1 Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme der Heizöllageranlagen ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen.
- 1.2 Bei Heizöllageranlagen mit einem Lagervolumen  $\leq 100 \text{ m}^3$  prüft der Sachkundige des Fachbetriebes, der die Behältermontage durchführt, den Zustand der Beschichtung des Auffangraumes und stellt darüber eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 aus. Die Bescheinigung ist dem Sachverständigen unverzüglich zuzuleiten.
- 1.3 Die Prüfung nach 1.1 oder 1.2 darf erst nach Ablauf der in den Verarbeitungsrichtlinien festgelegten Mindesterhärtungszeit erfolgen.
- 1.4 Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke erfolgt über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial oder mit einem geeigneten Schichtdickemessgerät.
- 1.5 Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme.
- 1.6 Falls aufgrund der Prüfung nach 1.1 bzw. 1.2 anzunehmen ist, dass der Schichtaufbau bzw. die Schichtdicke nicht den Anforderungen der Verarbeitungsrichtlinie entspricht, ist der Aufbau durch Anschleifen oder nach DIN 50 986 - Keilschnittverfahren - zu prüfen.
- 1.7 Werden bei dieser Prüfung Fehler festgestellt, so sind Ausbesserungsarbeiten - wie nachfolgend beschrieben - durchzuführen. Nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten ist die Prüfung zu wiederholen. Werden bei dieser Prüfung erneut Fehler festgestellt, so ist die Ausbesserung zu wiederholen und eine dritte Prüfung durchzuführen. Werden bei dieser Prüfung wieder Mängel festgestellt, so ist die gesamte Beschichtung zu erneuern.

#### Nacharbeiten und Ausbessern:

- 1) Stellen mit unzureichender Schichtdicke sind mit dem gleichen Auftragsverfahren und mit dem zum System gehörigen Material nachzubeschichten. Sofern die nachzubeschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Zur Vorbereitung des Untergrundes muss die eingebrachte Beschichtung durch Schleifen oder durch Überstrahlen entsprechend vorbehandelt werden, so dass ein Verbund der nachfolgenden Beschichtung gewährleistet ist.
- 2) Der nachträgliche Auftrag der Beschichtung darf nur auf völlig sauberer und trockener Fläche erfolgen.
- 3) Soweit von der Art des Beschichtungsstoffes her erforderlich, ist bei einzelnen Poren, kraterartigen Fehlstellen und Lücken zur Vorbereitung der auszubessernden Stellen der Untergrund mit Schleifpapier, Körnung 100 - 200, trichterförmig anzuschleifen, wobei der äußere Raddurchmesser mindestens 30 mm betragen muss.



- 4) Bei Verunreinigungen, die die Wirksamkeit der Beschichtung beeinträchtigen, und bei Blasen sind diese Stellen mit scharfem Werkzeug auszuschneiden. Um eine einwandfreie saubere Überlappung des Beschichtungsstoffes auf der bereits aufgetragenen Beschichtung zu erreichen, müssen die Schnittkanten entsprechend vorbehandelt werden.
  - 5) Die so freigelegte Oberfläche muss trocken, fett- und staubfrei sein.
  - 6) Bei Ausbesserungen muss die vom Hersteller des Beschichtungsstoffes angegebene zulässige Schichtdicke eingehalten werden.
  - 7) Nach Abschluss dieser Arbeiten sind die einzelnen ausgebesserten Stellen der Beschichtung nach den Abschnitten 1.4 bis 1.6 dieser Anlage zu prüfen.
  - 8) Ggf. sind besondere Hinweise für das Ausbessern von Fehlstellen in der Verarbeitungsrichtlinie des Beschichtungstoffherstellers zu beachten.
- 1.8 Mit den Montagearbeiten darf erst nach Freigabe der Beschichtung durch den Sachkundigen bzw. Sachverständigen begonnen werden.
- 1.9 Bei der Inbetriebnahmeprüfung der Gesamtanlage prüft der Sachverständige die Angaben der Bescheinigung gemäß Abschnitt 1.2 dieser Anlage an einsehbaren bzw. zugänglichen Stellen des Auffangraumes.

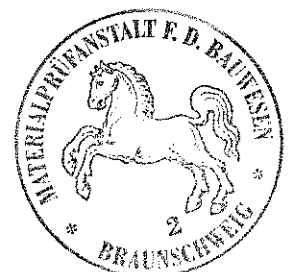
## 2 Wiederkehrende Prüfungen

Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.

Die Beschichtung gilt als dicht, wenn keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- Mechanische Beschädigungen der Beschichtungsoberfläche;
- Blasenbildung oder Ablösungen;
- Ausblühungen bzw. Ablösungen des Untergrundes;
- Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können;
- Aufweichen des Beschichtungsstoffes;
- Inhomogenität der Beschichtung oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.

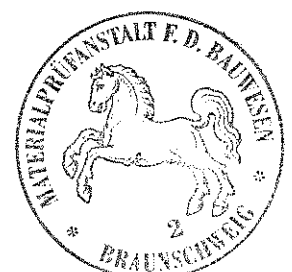


### 3 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen. Mindestens sind folgende Angaben aufzuführen:

- Betreiber der Anlage;
- Art der Lagerung (im Freien/innerhalb von Gebäuden);
- Behälternummer;
- Baujahr der Anlage
- Rauminhalt des Behälters und des Auffangraumes;
- zulässige Lagerflüssigkeit;
- Art der Beschichtung;
- ausführende Firma;
- Zeitpunkt der Beschichtung;
- Hersteller und Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses des Beschichtungstoffes;
- Art der Prüfung;
- Prüfergebnisse;
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung;
- Name und Dienststelle des Sachverständigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

Die Abnahme ist zu verweigern, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht gewährleistet ist.



**Bescheinigung über die Ausführung der Beschichtung eines Auffangraumes für Heizöl EL  
vor Aufstellen des Behälters einer Lageranlage mit einem Lagervolumen  $\leq 100 \text{ m}^3$**

Betreiber: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Nachweis: Beschichtungsstoff: \_\_\_\_\_  
Hersteller: \_\_\_\_\_  
allgemeines bauauf-  
sichtliches  
Prüfzeugnis-Nr.: \_\_\_\_\_  
vom: \_\_\_\_\_

Ausführung:  Boden  Beton  
 Estrich  
 Wand  Beton  
 Mauerwerk mit Putz

Prüfergebnis: Datum: \_\_\_\_\_ Prüfer: \_\_\_\_\_

- keine Mängel
- Mängel
- Beschichtung schadhaft
- Schichtdicke der Beschichtung zu gering
- unzulässige Öffnungen/Rohrdurchführungen
- Sachverständigenprüfung erforderlich
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Mängelbeseitigung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hinweise: Der Betreiber hat den Auffangraum regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf. auftretende Schäden zu beseitigen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreiber

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Sachkundigen

